

# Abo-Bestimmungen Telefonie

## 1.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Abo Bestimmungen unserer Produkte variieren. Es gilt immer der individuell mit green.ch abgeschlossene Vertrag. Unsere aktuellen Abo Bestimmungen, spezielle Promotionen und Vereinbarungen ausgeschlossen, lauten wie folgt:

## 1.2 Preselection (Automatische Vorwahleinstellung)

Preselection ist die dauerhafte Voreinstellung für alle Telefongespräche aus dem Festnetz auf einen bestimmten Netzbetreiber (z.B. green.ch). Dies bedeutet für den Kunden, dass alle Gespräche über den eingestellten Netzbetreiber (z.B. green.ch) geleitet werden.

## 1.3 Teilnehmeranschlussvertrag mit der Swisscom (Schweiz) AG

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und gibt sein Einverständnis,

- dass die Teilnehmeranschlüsse (inkl. der Zusatzdienste gemäss jeweils aktueller Liste unter (<http://www.swisscom.com/ws/products/FMGProdukte/VTA/index.htm>) fortan vom eingangs bezeichneten Drittanbieter zu dem mit diesem vereinbarten Preis und zu dessen Zahlungsbedingungen verrechnet werden. Anfragen zur Rechnungsstellung sind direkt an den Drittanbieter zu richten. Swisscom hat keine Kenntnis über die Zahlungsbedingungen des Drittanbieters;
- dass der Vertrag mit Swisscom für den Teilnehmeranschluss im Übrigen unberührt bleibt. Vertragspartner des Kunden für die über den Drittanbieter verrechneten Produkte bleibt Swisscom gemäss ihren jeweils gültigen Bestimmungen. Der Kunde wird gebeten, Änderungen infolge eines Umzugs, Neubestellungen, Mutationen, Kündigungen etc. direkt an Swisscom zu melden. Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass

green.ch Kenntnis von solchen Änderungen inkl. sämtlichen Adress- oder Namensänderungen erlangt;

- dass Swisscom die zur Verrechnung notwendigen Kundendaten an den Drittanbieter weitergeben darf;
- dass die Funktionalität VTA bei einem Drittanbieter nur gewählt werden kann, wenn der Kunde für seinen Telefonieverkehr auf mindestens einer Rufnummer des entsprechenden Anschlusses denselben Drittanbieter vorbestimmt hat (CPS). Ist diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt, fällt der Status VTA per sofort dahin und Swisscom stellt wieder zu ihren Konditionen Rechnung;
- dass bei Beendigung des Verrechnungsvertragsverhältnisses mit dem Drittanbieter automatisch wieder Swisscom zu ihren Konditionen Rechnung stellt. Der Status VTA wird aufgelöst, sobald der Kunde dies Swisscom mitteilt oder der Drittanbieter die Beendigung Swisscom direkt anzeigt. Swisscom prüft in keinem Fall den Grund der Auflösung. Beendet Swisscom ihre Zusammenarbeit mit dem Drittanbieter so stellt sie automatisch wieder selber Rechnung;
- dass der Kunde auch bei VTA die Anschlussgebühren der Swisscom schuldet. Mit Bezahlung des entsprechenden Betrags durch den Drittanbieter an Swisscom erlischt die Forderung von Swisscom gegenüber dem Kunden für die erbrachten Dienstleistungen. Die Aufschaltung der Funktionalität VTA erfolgt nach Eingang der Meldung durch den Drittanbieter, in der Regel innert fünf Arbeitstagen. Die Abrechnung erfolgt pro rata. Swisscom ist berechtigt, die Aufschaltung bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. fehlerhafte Angaben, gesperrter Anschluss) zu verweigern oder per sofort aufzuheben. Kunden können Forderungen von Swisscom nicht mit allfälligen Forderungen gegen den Drittanbieter verrechnen. Allfällige Forderungen der Drittanbieter (z.B. Vertragsverletzungsgebühren) entbinden den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht gegenüber Swisscom. Swisscom haftet in keinem Fall für Schäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit VTA beim Drittanbieter entstehen.



## 1.4 Abrechnungsperiode & Abonnementdauer

Mindestabonnementsdauer: 12/24 (je nach gewähltem Vertrags-Typus).

Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug wird eine Mahngebühr von CHF 20.– fällig.

## 1.5 Verrechnungsmodus

Die Verrechnung von Abonnements, welche ein Telefonie Service beinhalten, erfolgt auf Grund möglicher, nicht vorhersehbarer, Telefonie Kosten jeweils zweimonatlich im Nachhinein.

## 1.6 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug ist die Gesellschaft berechtigt, den Service unverzüglich zu sperren. Wird die Dienstleistung aufgrund eines Zahlungsverzugs inaktiv gestellt, erfolgt eine Wiederaufschaltung des Signals auf schriftliches Begehren gegen Entrichtung einer Aktivierungsgebühr zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von CHF 50.– nach Verbuchung der Zahlungseingänge der offenen Rechnungen.

## 1.7 Fair use policy

Leistungen, deren Nutzung und/oder Umfang durch green.ch nicht limitiert werden, sind den Kunden zur angemessenen Nutzung (fair use) überlassen. Wird eine Nutzung festgestellt, welche Leistung von Systemen und/oder Datenverbindungen übermässig belastet, ist green.ch berechtigt, dem Kunden die Leistungen entsprechend zu limitieren oder zu deaktivieren. Übermässige Nutzung wird zum Beispiel verursacht durch das Anbieten von Musik-, Video- und/oder Bilder-Downloads und weiteren, datenintensiven Angeboten.

## 1.8 Kündigung

Nach Ablauf der Mindestabonnementsdauer von 12/24 (je nach gewähltem Vertrags-Typus) beträgt die Kündigungsfrist 2 Monate auf Ende der Abrechnungsperiode. Die Kündigung muss schriftlich und unterzeichnet per Brief oder Fax erfolgen. Erfolgt die Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Mindestabonnementsdauer oder auf einen nicht vereinbarten Termin, ist eine Rückvergütung ausgeschlossen. Ohne Kündigung verlängert sich das Abonnement stillschweigend um weitere 12 Monaten (je nach gewähltem Vertrags-Typus). Die Nutzung der abonnierten Produkte wird von green.ch nicht aktiv überwacht.

[green.ch AGBs](#)